

Auszug aus dem PROTOKOLL NR. 15/25
genehmigt am 2. Dezember 2025

über die Sitzung des Gemeinderats

Datum 11. November 2025

Zeit 17:30 Uhr – 22:15 Uhr

Ort Rathaus, GR-Sitzungszimmer (2. Obergeschoss)

Vorsitz Daniela Erne-Beck, Gemeindevorsteherin

Anwesend Alle Mitglieder des Gemeinderats

Entschuldigt GR Fabian Wolfinger

Referenten / zu **GRT 271-15-25** Bruno Winkler, Gesamtprojektleiter DIDI
Berater zu **GRT 272-15-25** Dr. Peter Sinelli, zhaw und Peter Kindle, Leiter Kommunikation
zu **GRT 274-15-25** bis **GRT 275-15-25** Daniel Bargetze, Kommandant Feuerwehr Triesen
zu **GRT 273-15-25** bis **GRT 278-15-25** Dominik Frommelt, Leiter Bauverwaltung

Gemeindevorsteher:

Ein Gemeinderat:

Für das Protokoll:

Erne-Beck Daniela

Odinga Pascal

Eggenberger Esther

270- 15-25 Genehmigung der Traktandenliste

Beschluss (einstimmig):

Der Gemeinderat genehmigt die Traktandenliste.

271- 15-25 Gemeindevorstehung - IT-Zusammenarbeit der Gemeinden Liechtenstein I - Projekt «DIDI» - Informationen an den Gemeinderat

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Informationen durch Bruno Winkler – Gesamtprojektleiter DIDI

272- 15-25 Gemeindevorstehung – Verabschiedung Gemeindestrategie «Perspektive 2035»

E

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Die Gemeindestrategie «Perspektive 2035» liegt nun zur Verabschiedung bereit. Unter Beteiligung der Räte, der Strategiekommission, der Verwaltung, der Kommissionen und der Bevölkerung konnte in einem umfassenden Erarbeitungsprozess die wesentlichen Handlungsfelder und Massnahmen erarbeitet werden, unter welchen sich die Gemeinde Triesen in den kommenden Jahren weiter entwickeln soll.

Der Prozess zur Erarbeitung ist breit abgestützt, Haltungen, Meinungen, Vorgehensweisen und perspektivische Ziele wurden abgeholt, erörtert, verdichtet und in ein Grundlagenpapier integriert, welches an die Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden kann.

Die «Perspektive 2035» dient als strategisches Hilfsmittel, welches alle für die Gemeinden tätigen Gremien in ihrer täglichen Arbeit heranziehen und konsultieren können, um Vorbereitungen, Entscheide und Ausrichtungen zu planen und zur Umsetzung zu bringen. Für alle Beteiligten dientlich wird auch eine Massnahmenliste sein, welche Aktionen und begleitende Aufgaben darlegt, welche umzusetzen sind, um die strategischen Ziele erreichen zu können.

Die Gemeindestrategie dient sozusagen als Kompass der weiteren Entwicklung der Gemeinde Triesen und zeigt die wesentlichsten Stossrichtungen für das heutige und künftige Handeln auf.

Der Inhalt der «Perspektive 2035» wurde von der Strategiekommission bereits genehmigt und wird nun dem Rat zur Verabschiedung vorgelegt.

Das Massnahmenpapier dient als interne Stütze und als Leitfaden zur stetigen Weiterbearbeitung der strategischen Inhalte. In regelmässigen Turni wird dieses Massnahmenpapier von der Strategiekommission im Sinne einer Zielerreichung begutachtet werden. Wichtig: Das Massnahmenpapier enthält Meilensteine, welche in der (Mit-)verantwortung von Räten liegen, welche nicht der Strategiekommission angehören. Sie wurden im Sinne der Wichtigkeit dennoch aufgenommen und werden an dieser Stelle offiziell zur Kenntnis gebracht.

Die Gemeindestrategie «Perspektive 2035» ist ein wesentlicher Informationspunkt für die Einwohnerinnen und Einwohner. Anlässlich eines Bürgergesprächs sollen die wesentlichen Inhalte aufgezeigt und erläutert werden, damit die «Perspektive 2035» von der Bevölkerung weiterhin breit getragen wird. Eine entsprechende Broschüre wird erstellt.

Beschluss: (einstimmig)

- a) Der GR genehmigt die von der Strategiekommission bereits verabschiedete «Perspektive 2035».

- b) Der GR genehmigt das interne Arbeitspapier (Massnahmenliste), welches im Sinne des Erfüllungsgrades künftig regelmässig von der Strategiekommission begutachtet wird.
- c) Der GR unterstützt die Präsentation der «Perspektive 2035» durch die ZHAW in Form eines Bürgergesprächs und genehmigt den Terminvorschlag vom Mittwoch, 28.01.2026.

274- 15-25 Gemeindevorstehung - Feuerwehr - Mehrjahresplanung Investitionen I 2026 bis 2031 (Arbeitsbekleidung in Erfolgsrechnung)

Die Gemeindevorsteherin begrüsst Daniel Bargetze, Feuerwehrkommandant zum Traktandum. Dieser erläutert die dem Traktandum beigelegte Mehrjahresplanung und beantwortet Fragen aus dem Rat.

Beschluss: (einstimmig)

Der Gemeinderat nimmt die Mehrjahresplanung der Investitionen 2026 bis 2031 (Arbeitsbekleidung in Erfolgsrechnung) der Feuerwehr Triesen zur Kenntnis.

275- 15-25 Gemeindevorstehung - Feuerwehr Triesen - Lieferung Gerätewagen (Logistik) E

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Mit GRB 253-14-25 vom 21.10.2025 wurde dieser Antrag vom Gemeinderat zurückgestellt. Auf Wunsch des Gemeinderates hat der Leiter Bauverwaltung weitere Abklärungen (Kurzvorstellung des Fahrzeugs und Mehrjahresplanung der Investitionen) getätigt.

Der Auftrag wird gemäss der Ausschreibungsbewertung vergeben.

Das bisherige Fahrzeug ist 25-jährig und entspricht nicht mehr den heutigen Sicherheitsanforderungen für die Besatzung (fehlende Gurten für Passagiere). In der nächsten Zeit stehen grössere Reparaturarbeiten an: Ventil Druckluftbremse für Anhänger-CH, Verschleiss, neue Bereifung, Containerbremsen funktionieren nicht mehr. Mit der Beschaffung des Rüstwagens im Jahre 2022 wurde ein Konzept mittels Rollcontainer eingeführt. Das neue Fahrzeug ist primär für die Fortführung dieses neuen Konzeptes mittels Rollcontainer vorgesehen und wird mit neuen Rollcontainern bestückt, die bereits beschafft wurden. Das aktuelle Fahrzeug kann diese Rollcontainer aufgrund der Höhe nicht transportieren. Mit dem neuen Fahrzeug können durch diese Rollcontainer mehrere Einsatzorte (z.B. für Hochwasser) gleichzeitig mit Material versorgt werden und dies erhöht somit den Einsatzwert.

Bei dieser Ausschreibung wurde bei den Zuschlagskriterien die Gewichtung auf die Erfüllung des Pflichtenheftes gelegt:

Zuschlagskriterien

Erfüllung Pflichtenheft	40 Punkte
Qualität / Innovation / techn. Stand der Lösungen	15 Punkte
Preis/Leistungsverhältnis	20 Punkte
Miliztauglichkeit, Einfachheit, Sicherheit	15 Punkte
Termine	10 Punkte

Der günstigste Anbieter hat wesentliche Punkte des Pflichtenheftes nicht erfüllt (fehlende Punkte: Differentialsperre, diverse Sicherheitseinrichtungen /-funktionen, Ausbau der Kabine, Anschlüsse Anhängerelektrik).

Der Betrag für die Anschaffung wird entsprechend im Budget 2026 berücksichtigt.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erteilt den Auftrag zur Lieferung an die Brändle Tony AG, Murgstrasse 21, 9545 Wängi zum Nettobetrag von CHF 314'973.15 inkl. MwSt. und unterstellt den Betrag dem fakultativen Referendum.

276- 15-25 Bauverwaltung / Leiter - Ergebnis Unfallanalyse 2015 - 2025

I

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Im Zeitraum von 1.1.2015 bis 30.5.2025 wurden im Gemeindegebiet Triesen 485 Verkehrsunfälle auf Gemeinde- und Landstrassen durch die Landespolizei erfasst und protokolliert. Um Rückschlüsse zu Unfällen zu erhalten, wurden die Unfälle analysiert nach Unfallart, Ursache und Lage.

Die Kurzzusammenfassung präsentiert folgende Erkenntnis:

- Verkehrsunfall mit Sachschaden war die häufigste Unfallursache.
- Ein Verkehrsunfall mit Todesfolge ereignete sich auf der Landstrasse.
- Keine tödlichen Unfälle auf Gemeindestrassen.
- Die Häufigste Ursache war die mangelnde Aufmerksamkeit.
- Grossteil der Unfälle an Kreuzungen und Einmündungen
- Keine Häufung im Bereich von Kindergärten und Schulen.

Aufgrund der Unfallanalyse ist kein Rückschluss für erforderliche Massnahmen abzuleiten.

Beschluss: (einstimmig)

Der Gemeinderat nimmt die vorliegende Unfallanalyse 2015 – 2025 zur Kenntnis.

277- 15-25 Bauverwaltung / Tiefbau - Weihnachtsbeleuchtung: 2025 – Teilkreditgenehmigung und Vergabe Montage 2025

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Die Weihnachtsbeleuchtung beinhaltet die Standorte: Pfarrkirche, Kapelle St. Mamerten, Sonnenkreisel (Hauptkreisel), Lindenplatz, Marienkapelle, Gemeindezentrum.

Die Differenz von Vergabe zum Kredit in Höhe von ca. CHF 6'500.00 beinhaltet die offenen Aufwände für: Transport Bäume, Kran mit Hebebühne, Aufwendungen Forstbetrieb und Werkbetrieb.

Beschluss: (einstimmig)

- a) Der GR genehmigt den Teilkredit in Höhe von CHF 28'000.00.
- b) Der GR erteilt den Auftrag an die Risch Elektro-Telekom Anstalt, Industriestr. 4, Triesen zum Nettobetrag von CHF 21'439.25 inkl. MwSt.

279- 15-25 Genehmigung des Protokolls Nr. 14/25

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt das Protokoll Nr. 14/25 vom 21.10.2025

280- 15-25 Genehmigung des Protokoll-Abonnements Nr. 14/25

Beschluss: (mehrheitlich angenommen: 4 Ja / 7 Nein)

	VU					FBP				DpL	FL
	Daniela Eme-Beck	Rony Bargetze	Max Burgmeier	Armin Heidegger	Fabian Wettiger	Christian F. Arig	Dominik Banzer	Nicole Felix	Nicole Schurte	Pascal Odinga	Andrea Hoch
Ja	X	X			-	X	X	X	X	X	X
Nein			X	X	-						

Der GR genehmigt die Veröffentlichung des Protokolls Nr. 14/25 vom 21.10.2025 mit Ausnahme der in Kursivschrift gehaltenen Passagen.

281- 15-25 FL Regierung – Antrag auf Einbürgerung im ordentlichen Verfahren E
(Art. 21 Abs. 3 GemeindeG, LGBI. 1996 Nr. 76 / § 6 LGBI. 2008)

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Herr Jörg Lothar Sabel, Triesen hat bei der Regierung den Antrag um Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im ordentlichen Verfahren gestellt. Der Antragsteller ist Bürger von Deutschland und lebt seit 06.03.2015 in Triesen, Fürstentum Liechtenstein.

Die Verwaltungsgebühr der Gemeinde Triesen beträgt bei Einbürgerungen im ordentlichen Verfahren CHF 3'000.00. Diese Gebühr ist vor der Abstimmung und unabhängig von deren Ergebnis zu begleichen.

**Zur Information Auszüge aus den einschlägigen Gesetzen:
Gemeindegesetz (GemG)**
Art. 21
d) Aufnahme im ordentlichen Verfahren

- 1) Der Gemeinde steht das Recht zu, einem ausländischen Staatsbürger die Aufnahme als Gemeindebürger für den Fall der Verleihung des liechtensteinischen Landesbürgerrechts zuzusichern und ihn bei Erfüllung dieser Voraussetzung als Gemeindebürger aufzunehmen.
- 2) Mit dem Bewerber erwerben auch sein Ehegatte und seine minderjährigen Kinder das Gemeindebürgerrecht, sofern sie bei der Aufnahme ins Landesbürgerrecht einbezogen sind.
- 3) Über die Aufnahme entscheiden die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger. Der Bewerber hat eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.

Gesetz über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (BüG)
3. Ordentliches Verfahren
§ 6 Grundsatz

- 1) Die Verleihung des Landesbürgerrechtes darf nur an Ausländer erfolgen, welche:
- c) eine Erklärung bzw. eine Entlassungsbestätigung abgeben, dass auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichtet wird bzw. bereits amtlich verzichtet wurde oder der Nachweis beigebracht wird, dass eine solche Verzichtserklärung nach deren Heimatrecht unwirksam ist;
- d) den Nachweis erbringen, dass sie wenigstens seit zehn Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein haben.

Beschluss: (einstimmig)

- a. Der GR nimmt den vorliegenden Antrag auf Einbürgerung im ordentlichen Verfahren von Herr Jörg Lothar Sabel, Triesen zur Kenntnis.
- b. Der GR beschliesst, das Gesuch den Gemeindebürgern an einer der folgenden Landes- oder Gemeindeabstimmung vorzulegen.

282- 15-25 FL Regierung - Antrag auf Einbürgerung im ordentlichen Verfahren (Art. 21 Abs. 3 GemeindeG, LGBI. 1996 Nr. 76 / § 6 LGBI. 2008 Nr. 306) – Stellungnahme

E

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Herr Charaka Rinchin, Triesen hat bei der Regierung den Antrag um Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im ordentlichen Verfahren gestellt. Der Antragsteller ist Bürger von China (Tibet) und lebt seit 01.06.2008 in Triesen, Fürstentum Liechtenstein.

Die Verwaltungsgebühr der Gemeinde Triesen beträgt bei Einbürgerungen im ordentlichen Verfahren für Einzelpersonen CHF 3'000.00. Diese Gebühr ist vor der Abstimmung und unabhängig von deren Ergebnis zu begleichen.

**Zur Information Auszüge aus den einschlägigen Gesetzen:
Gemeindegesetz (GemG)
Art. 21**

d) Aufnahme im ordentlichen Verfahren

- 1) *Der Gemeinde steht das Recht zu, einem ausländischen Staatsbürger die Aufnahme als Gemeindebürger für den Fall der Verleihung des liechtensteinischen Landesbürgerrechts zuzusichern und ihn bei Erfüllung dieser Voraussetzung als Gemeindebürger aufzunehmen.*
- 2) *Mit dem Bewerber erwerben auch sein Ehegatte und seine minderjährigen Kinder das Gemeindebürgerrecht, sofern sie bei der Aufnahme ins Landesbürgerrecht einbezogen sind.*
- 3) *Über die Aufnahme entscheiden die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger. Der Bewerber hat eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.*

Gesetz über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (BüG)

3. Ordentliches Verfahren

§ 6 Grundsatz

- 1) *Die Verleihung des Landesbürgerrechtes darf nur an Ausländer erfolgen, welche:*
- c) *eine Erklärung bzw. eine Entlassungsbestätigung abgeben, dass auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichtet wird bzw. bereits amtlich verzichtet wurde oder der Nachweis beigebracht wird, dass eine solche Verzichtserklärung nach deren Heimatrecht unwirksam ist;*
- d) *den Nachweis erbringen, dass sie wenigstens seit zehn Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein haben.*

Beschluss: (einstimmig)

- a. Der GR nimmt den vorliegenden Antrag auf Einbürgerung im ordentlichen Verfahren von Herr Charaka Rinchin, Triesen zur Kenntnis.
- b. Der GR beschliesst, das Gesuch den Gemeindebürgern an einer der folgenden Landes- oder Gemeindeabstimmung vorzulegen.

283- 15-25 FL Regierung - Antrag auf Einbürgerung im ordentlichen Verfahren (Art. 21 Abs. 3 GemeindeG, LGBI. 1996 Nr. 76 / § 6 LGBI. 2008 Nr. 306) – Stellungnahme

E

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Frau Malla Mahmoud Rozana, Triesen hat bei der Regierung den Antrag um Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im ordentlichen Verfahren gestellt. Die Antragstellerin ist Bürgerin von Syrien und lebt seit 06.07.2015 in Triesen, Fürstentum Liechtenstein.

Die Verwaltungsgebühr der Gemeinde Triesen beträgt bei Einbürgerungen im ordentlichen Verfahren für Einzelpersonen CHF 3'000.00. Diese Gebühr ist vor der Abstimmung und unabhängig von deren Ergebnis zu begleichen.

**Zur Information Auszüge aus den einschlägigen Gesetzen:
Gemeindegesetz (GemG)
Art. 21**

d) Aufnahme im ordentlichen Verfahren

- 1) Der Gemeinde steht das Recht zu, einem ausländischen Staatsbürger die Aufnahme als Gemeindebürger für den Fall der Verleihung des liechtensteinischen Landesbürgerrechts zuzusichern und ihn bei Erfüllung dieser Voraussetzung als Gemeindebürger aufzunehmen.
- 2) Mit dem Bewerber erwerben auch sein Ehegatte und seine minderjährigen Kinder das Gemeindebürger-recht, sofern sie bei der Aufnahme ins Landesbürgerrecht einbezogen sind.
- 3) Über die Aufnahme entscheiden die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger. Der Bewerber hat eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.

Gesetz über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (BüG)

3. Ordentliches Verfahren
§ 6 Grundsatz

- 1) Die Verleihung des Landesbürgerrechtes darf nur an Ausländer erfolgen, welche:
- c) eine Erklärung bzw. eine Entlassungsbestätigung abgeben, dass auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichtet wird bzw. bereits amtlich verzichtet wurde oder der Nachweis beigebracht wird, dass eine solche Verzichtserklärung nach deren Heimatrecht unwirksam ist;
- d) den Nachweis erbringen, dass sie wenigstens seit zehn Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz im Fürsten-tum Liechtenstein haben.

Beschluss: (einstimmig)

- a. Der GR nimmt den vorliegenden Antrag auf Einbürgerung im ordentlichen Verfahren von Frau Malla Mahmoud Rozana, Triesen zur Kenntnis.
- b. Der GR beschliesst, das Gesuch den Gemeindebürgern an einer der folgenden Landes- oder Gemeindeabstimmung vorzulegen.

284- 15-25 Gemeindevorstehung- Verein Valünalopp – Unterstützung laufender Betrieb

Aus dem Antrag (Sachverhalt / Begründung):

Die Gemeinde Triesen unterstützt den Verein Valünalopp bereits seit Jahren mit namhaften Beträgen.

Eine indirekte Unterstützung des Vereins wurde vom GR mit GRB 505-18-07 vom 23.10.2007 beschlossen, indem die Gemeinde 50 % des Saisonkartenpreises von CHF 70.00 für Triesner Einwohner übernimmt (ca. CHF 1'300.00 pro Jahr).

Im Jahr 2019 hat der GR mit GRB 325-16-19 entschieden, die Unterstützung weiterzuführen und festgelegt, dass der GR jeweils jährlich über das Gesuch entscheidet.

Mit Schreiben vom Oktober 2025 bittet der Verein Valünalopp wiederum um die alljährliche finanzielle Unterstützung des laufenden Betriebes, welche in den vergangenen Jahren CHF 1.00 pro Einwohner betrug.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt die Weiterführung der Unterstützung des laufenden Betriebes des Vereins Valünalopp für die Wintersaison 2025/2026 und legt den Subventionsbetrag von CHF 1.00 pro Einwohner fest.

287- 15-25 Direktvergaben durch die Gemeindevorstehung / Kreditgenehmigungen I

Bauverwaltung/Tiefbau – An der Halde: Strassen- und Werkleitungssanierung (Parzelle 2455 bis Einlenker Haldenstrasse) – Teilausbau 2 - Abfallentsorgung - Auftragserteilung gemäss Offerte an die Risch reinigt Rohre AG, Gewerbeweg 25, 9490 Vaduz zum Nettobetrag von CHF 16'733.85 inkl. MwSt.

Bauverwaltung/Tiefbau – Gefahreninterventionsplan (Kanalisation) – Ingenieurarbeiten Bauleitung (Ausführungsetappe 2025) - Auftragserteilung gemäss Offerte an die Sprenger & Steiner Anstalt, Haldenstrasse 12, 9495 Triesen zum Nettobetrag von CHF 16'500.00 inkl. MwSt.

Bauverwaltung/Tiefbau – Gefahreninterventionsplan (Kanalisation) – Metallbauarbeiten Schützeneinbauten Sonnenkreisel - Auftragserteilung gemäss Offerte an die Messina Metall Design AG, Messinastrasse 36, 9495 Triesen zum Nettobetrag von CHF 14'081.10 inkl. MwSt.

Bauverwaltung/Tiefbau – Gefahreninterventionsplan (Kanalisation) – Metallbauarbeiten Schützeneinbauten Hoval - Auftragserteilung gemäss Offerte an die Messina Metall Design AG, Messinastrasse 36, 9495 Triesen zum Nettobetrag von CHF 17'029.00 inkl. MwSt.

288- 15-25 GR zur Kenntnis

|

Schreiben Harmoniemusik vom 15. Oktober 2025
